

Investitionsabzugsbetrag auch nachträglich aufstockbar

Damit Neuanschaffungen oder auch Ersatzinvestitionen nicht zu große Löcher in die Liquidität eines Unternehmens reißen, bietet der Staat einige steuerliche Vergünstigungen, wie den Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonderabschreibung für kleinere Betriebe. Der IAB ist eine steuerfreie Rücklage, die unter bestimmten Voraussetzungen vorab gebildet werden kann und erst im Jahr der tatsächlichen Investition wieder gewinnerhöhend aufzulösen ist. Der Vorteil liegt darin, dass man bereits im Zeitpunkt der Investitionsabsicht, maximal drei Jahre vor der eigentlichen Investition, den Gewinn in der Steuererklärung um bis zu 40 % der geplanten Anschaffungskosten mindern kann.

Allerdings kann ein IAB nur für die Anschaffung von beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern gebildet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wirtschaftsgut neu oder gebraucht ist, solange es zu weniger als 10 % privat genutzt wird. Die geplante Investition muss dem Finanzamt

gegenüber im Vorfeld jedoch genauestens hinsichtlich Funktion und Kosten benannt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Bildung eines IAB für Einnahmen-Überschuss-Rechner nur dann besteht, sofern deren Gewinn maximal 100.000 EUR beträgt. Für Bilanzierer darf das Betriebsvermögen den Wert von 235.000 EUR nicht überschreiten.

Für die Anschaffung eines Firmenwagens gelten besondere Voraussetzungen. Denn der Unternehmer hat hierfür im ersten Jahr genauestens nachzuweisen, dass die private Nutzung unter 10 % liegt – wobei die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung zu den betrieblichen Fahrten zählen. Diese Nachweispflicht bedeutet für den Unternehmer jedoch, dass er zwingend ein Fahrtenbuch führen muss, denn die sogenannte 1-%-Methode wird grundsätzlich als schädliche Verwendung angesehen.

Aber auch eine gute Investitionsplanung ist kein Garant für eine Punktlandung.



Von Steuerberater
Dr. Jürgen R. Karsten,
ETL Franchise GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Oftmals weichen die tatsächlichen Anschaffungskosten von den Planzahlen nach oben oder unten ab. Dann gilt: Sind die tatsächlichen Investitionen geringer als geplant, ist die Steuerveranlagung im Jahr der Bildung des IAB rückwirkend anzupassen und die sich ergebende Steuernachzahlung an den Fiskus zurückzuzahlen. Hinzu kommen ab einem bestimmten Zeitpunkt zusätzlich Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr.

Ist die tatsächliche Investition höher als geplant, so vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass der ursprünglich gebildete IAB nachträglich nicht noch einmal aufgestockt werden kann. Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung nun jedoch eine Absage erteilt. Die Aufstockung ist in den Folgejahren daher ebenfalls möglich. ■

DATA C
Ihr starker Partner

Erfolgreich mit einem Buchführungsbüro



Mit einem kompetenten Partner erreichen Sie Ihr Ziel viel schneller.

DATA C ist das größte und erfolgreichste Franchisesystem für selbständige Buchhalter. Nutzen Sie über 30 Jahre Erfahrung für Ihren Start in eine erfolgreiche Zukunft.

DATA C AG
Neue Rieser Str. 2 - 94034 Passau
Tel. 0851 931555 - Fax 9315536
office@datac.de - www.datac.de

Geschäftsidee hier!



Franchise-Systeme stellen sich vor!

Wir bieten Ihnen eine große Auswahl an erfolgreichen Franchise-Ideen aus allen Bereichen!

Besuchen Sie uns einfach auf www.franchise-net.de und finden Sie Ihre Geschäftsidee.

franchise-net.de
erfolgreich selbstständig

